

Satzung zur Festsetzung von geschützten Landschaftsbestandteilen

Aufgrund der § 22 und § 50 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 414) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bräunsdorf am 26.01.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzgegenstand

Die unter § 2 aufgeführten Flächen (Objekte) auf dem Gebiet der Gemeinde Bräunsdorf (Landkreis Chemnitzer Land) werden als geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) gemäß § 22 SächsNatSchG unter Schutz gestellt.

Die GLB führen die Bezeichnung: Gemarkung Bräunsdorf

§ 2

Geschützte Landschaftsbestandteile

- (1) Die als GLB ausgewiesenen Flächen (Objekte) sind im Anhang zu dieser Verordnung nummeriert aufgeführt
- (2) Die Lage der GLB nach § 1 dieser Verordnung ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5000 mit der sich aus folgendem Textteil ergebenden Nummerierung eingetragen. Die Grenzen der GLB sind in Karten der Anlage 1 mit markierter Abgrenzung grün und orange eingetragen.
- (3) Die Satzung mit Anlage ist bei der Gemeindeverwaltung Bräunsdorf zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung und Erhaltung der im § 2 aufgeführten Gebiete aus folgenden Gründen:

- (1) Erhaltung von typischen Landschaftsbestandteilen
- (2) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- (3) Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes
- (4) Schaffung, Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundsystemen.

§ 4 Verbote

Um diese, als geschützte Objekte aufgeführten Landschaftsbestandteile in ihrer Art und Charakter zu erhalten, sind die Beseitigung und Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung und Veränderung führen können, verboten.

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landschaftsbauordnung in der jeweiligen geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen,
 2. Verlegen oder Verändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art,
 3. Abbau, Entnahme oder Einbringung von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise,
 4. Anlage oder Veränderung von Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen,
 5. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen,
 6. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern,
 7. Aufstellen oder Anbringen von Werbetafeln, Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln,
 8. Kahlschlag oder Rodung auf gesamten Flächen und
 9. Pflanzung fremdländischer Gehölze.

§ 5 Zulässige Handlungen

Der § 4 gilt nicht:

- (1) für die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung in der bisherigen Art und Umfang
- (2) für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd
- (3) für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung
- (4) für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung und Absperrung.

...

§ 6

Zulässige Handlungen

Die notwendigen Schutz- und Pflege- sowie Entwicklungsmaßnahmen können durch Konzepte und Richtlinien zur Pflege und Entwicklung festgelegt werden.

§ 7

Befreiung

Von den Verboten dieser Satzung kann nach § 53 des Sächsischen Naturschutzgesetzes durch die Gemeinde Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem GLB vorsätzlich oder fahrlässig handelt, d.h. eine nach § 4 dieser Satzung verbotene Handlung vornimmt.

§ 9

Beschlußfassung

Die vorliegende Satzung wurde am 26.01.1995 durch den Gemeinderat beschlossen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bräunsdorf, 26. August 1996

gez. Reinsberg
Bürgermeister

Hinweis: Diese Satzung bleibt auch nach der Eingliederung der Gemeinde Bräunsdorf in die Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna gemäß § 5 Abs. 3 der Eingliederungsvereinbarung vom 10.07.1998 in Kraft.

Anlage

der Satzung zur Festsetzung von geschützten Landschaftsbestandteilen auf dem Gebiet der Gemeinde Bräunsdorf

Schutzgegenstand GLB Bezeichnung Name	Gemarkung	Flurst.- Nr.:	Größe der Fläche
1 Pfarrgrund	Bräunsdorf	367))) 1,38 ha
2 Feldgehölz südl. Pfarrgrund	Bräunsdorf	367)
3 Obstbaumallee Bräunsdorf/ Kaufungen	Bräunsdorf	667	1310 m (Länge d. Str.)
4 Mittelbusch	Bräunsdorf	676 a	0,16 ha
5 Malzteich mit Flurgehölz	Bräunsdorf	682/2 684	0,75 ha 0,25 ha
6 Feldgehölz am Kutscherberg	Bräunsdorf	295	0,24 ha
7 Kochs Holz	Bräunsdorf	279/5	1,32 ha
8 Lehden Holz	Bräunsdorf	249/1, 250/1	0,86 ha
9 Bretschneiders Holz	Bräunsdorf	231	0,81 ha
10 Kleiner Weiher u. Gehölz im südl. Ortsbereich	Bräunsdorf	627	0,33 ha
11 Obstbaumallee Bräunsdorf/ Rußdorf	Bräunsdorf	669	1618 m (Länge d. Str.)
12 Anteil Jahnshorn	Bräunsdorf	279/9	0,22 ha
13 Waldstück östl. Gärtnerei Käferstein	Bräunsdorf	465/1	0,16 ha
14 Feldgehölz Börngen, D.	Bräunsdorf	381 u	0,18 ha

...

Schutzgegenstand GLB Bezeichnung Name	Gemarkung	Flurst.- Nr.:	Größe der Fläche
15 Obstbaumallee Bräunsdorf/ Langenchursdorf	Bräunsdorf	670	1041 m (Länge der Straße)
16 Feldgehölz Schubert, Karl	Bräunsdorf	332	0,68 ha
17 Kiefernwald Gemeinde (Kindergartenwald)	Bräunsdorf	673 a	0,62 ha
18 Feldgehölz, Teich, Steinbruch Landgraf, Elke	Bräunsdorf	563 560/2	1,45 ha
19 Feldgehölz Forchheim, Falk	Bräunsdorf	548	0,10 ha